

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 197.

Dresden, am 14. Juli.

1837.

Hundert und neunte öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 26. Juni 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf, einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hiesigen Juden betreffend. (Schluß der allgemeinen Berathung. — Besondere Berathung über §. 1.) —

Referent Roux: Ich werde mich nur auf wenige Worte beschränken. Von mehreren Sprechern ward sich zur Begründung dessen, was sie als ihre Ansicht vortrugen, darauf bezogen, daß aus allen Theilen des Landes Petitionen gegen die Einräumung von Gerechtigkeiten an die Juden eingegangen wären. Andere Sprecher hingegen verwarfen diesen Grund gänzlich. Hat, wenigstens nach meinem Dafürhalten, jeder Abgeordnete in dieser Kammer rein nach seiner Ueberzeugung zu stimmen und zu sprechen, so möchte ihm auf der andern Seite obliegen, diejenigen Stimmen ungeprüft und unerwogen nicht zurückzuweisen und unbeachtet zu lassen, die aus dem Lande so zahlreich laut geworden sind. Bei der vorigen Ständerversammlung habe ich mit vollem Herzen beigestimmt, als der Ihnen bekannte Beschluß gefaßt ward. Die hohe Staatsregierung hat in den Motiven und in dem, was so eben von dem Herrn Staatsminister ganz treffend geäußert worden ist, den Standpunkt angedeutet, von welchem man bei Abfassung des Gesetzes auszugehen gehabt hat, und der Standpunkt der Volksvertreter kann hierbei nach meinem Dafürhalten kein anderer sein. Ich berufe mich auf die Aeußerung eines Redners in der vorigen Sitzung. Er äußerte sich dahin: „Wenn er die Ansicht für die richtige halten könnte, wenn er sich überzeugt halten müsse, es sei das gegründet, was in den vielen Petitionen geschildert werde, und habe man in der That die Besorgniß zu hegen, es werde die Bewilligung größerer Berechtigungen an die Juden der christlichen Bevölkerung unseres Vaterlandes einen großen Nachtheil bringen; nun dann werde er kein Bedenken tragen, gegen die Emanzipation der Juden zu stimmen; allein weil er anderer Ueberzeugung sei, würde er gegen jede Beschränkung der Berechtigungen, welche man den Juden ertheilen wolle, sich erklären.“ Ich muß dem zwar beipflichten, allein ich stelle meine individuelle Ansicht und Meinung nicht so hoch, ich lege ihr ein solches Gewicht nicht bei, daß ich darum ganz unbeachtet zu lassen vermöchte, was mir von vielen Seiten als Thatsache zugerufen worden ist. Ein neuerer Beleg hierzu ward von dem Herrn

Staatsminister so eben vorgetragen. In einem solchen Falle, wo man Zweifel haben muß, ob die eigene Ansicht die untrüglich richtige ist, glaube ich, wird der Volksvertreter keinen Vorwurf auf sich laden, wenn er einen hohen Werth darauf legt, was von der Staatsregierung als das Ergebnis der eingezogenen Erkundigungen, Wahrnehmungen und Prüfungen dargestellt wird. Die Deputation der II. Kammer würde kein Bedenken gefunden haben, dann, wenn in der I. Kammer nicht Beschränkungen in den Gesetzentwurf hineingebracht worden wären, und wenn man den Wohnsitz der Juden nicht auf die beiden Städte Dresden und Leipzig beschränkt hätte, dem Gesetzentwurf beizupflichten. Allein da man wünscht, es möge der Gesetzentwurf zu Stande kommen, da man sich zu der Beschränkung auf diese beiden Städte aus den Gründen der hohen Staatsregierung bewegen gefunden hat, so glaubte man auch den Beschränkungen der I. Kammer darum beitreten zu müssen, weil, je mehr man den Juden Rechte in Dresden und Leipzig einräumt, die Beschwerden dieser beiden Städte, auf welche man ihren Aufenthalt beschränkt, Grund fänden. Ich bin also fest entschlossen, für den Gesetzentwurf mich zu erklären und mein Ja zu ertheilen, wenn nur in die jetzigen Bestimmungen nicht noch mehrere Beschränkungen hineingebracht werden; denn die Christenpflicht, die Humanität erfordert es, ebenso wie der Beschluß der vorigen Ständerversammlung in Uebereinstimmung mit der hohen Staatsregierung, erfordern es, daß wenigstens Etwas für die Verbesserung der Lage der Juden geschehe. —

Nachdem nun die Diskussion über den allgemeinen Theil geschlossen, geht man auf den speziellen Theil über, und es verließ der Referent Roux §. 1. des Gesetzentwurfs und das Deputations-Gutachten dazu, welches lautet:

Die Deputation, an deren Berathung dasjenige Mitglied, (v. Mayer) welches diesem Berichte ein Separatvotum beifügt, nicht Theil nehmen konnte, weil es nicht hier anwesend war, hat sich in Erwägung dieser u. der sonstigen ihr bekannten Gründe für u. gegen die Annahme der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen, so wie der von der I. Kammer bei verschiedenen Punkten gefaßten Beschlüsse auf, größtentheils den Juden ungünstige, Modificationen in ihrer Mehrheit dahin vereinigt, ihr Gutachten auf Annahme des Gesetzes, unter Vorbehalt der Berücksichtigung der zu einzelnen Paragraphen zu beschließenden Modificationen, zu stellen, und sie wird, um dies gleich hier im Allgemeinen voraus zu bemerken, nicht nur den Beitritt zu den meisten von der I. Kammer beschlossenen Beschränkungsamendements — (gegen deren Genehmigung übrigens auch Seiten der hohen Staatsregierung nach den der Deputation von dem Herrn